

1726

Donnerstag, 4. Juli 1946.

Verwendung des 5 Millionen Kredites  
für internationale Hilfswerke.

Politisches Departement, Antrag vom 1. Juli 1946.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung stellte der Schweizerspende neuerdings 350 Wagen Kartoffeln zur Verfügung. Die Schweizerspende würde diese gerne ankaufen, um sie in ihre Aktionen zu Gunsten der hungernden Kinder Europas einzugliedern. Die Berichte ihrer Delegierten aus der französischen und britischen Besetzungszone Deutschlands und aus Oesterreich weisen in der Tat auf die ausserordentliche Bedeutung hin, welche die Sendung von Kartoffeln für diese Gebiete hat. Die 15 Millionen, welche der Schweizerspende für die genannten Aktionen vom Bundesrat gegeben wurden und welche die Bundesversammlung gutgeheissen hat, sind aber bereits in andern Waren festgelegt. Eigene Mittel für derart grosse Ankäufe - bei einem Preis von Fr. 26.50, inkl. Sackung, kommen 3500 t Kartoffeln auf Fr. 927'500.- zu stehen; mit den Transport- und Verteilungsspesen von Fr. 72'500.- macht dies gerade eine Million - hat die Schweizerspende nicht mehr. Es bleibt ihr somit nichts anderes übrig, als auf den Ankauf der Kartoffeln zu verzichten, womit diese nicht der menschlichen Ernährung zugeführt werden können, sondern sonstwie verwertet werden müssen.

Der Bundesbeschluss vom 27.6.1946 betreffend Fortführung der internationalen Hilfstätigkeit gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, bis zu einem Betrag von total 5 Millionen, Hilfswerke, die er für besonders geeignet und wünschbar hält, zu unterstützen. Von dieser Ermächtigung sollte im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht werden. Das Politische Departement stellt deshalb, im Einverständnis mit der eidg. Finanzverwaltung, folgenden Antrag:

1. Der Schweizerspende wird für den Ankauf und die Verteilung von Kartoffeln ein Betrag von einer Million Franken gewährt.
2. Die Verteilung hat nach dem am 17. Mai gutgeheissenen Plan der Schweizerspende zu erfolgen.
3. Die Rechnungsführung und Berichterstattung hat im Rahmen der Aktion zu Gunsten hungernder Kinder zu erfolgen.
4. Das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Finanz- und Zolldepartement werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Auf Grund der Beratung wird der Antrag des Politischen Departements zum Beschluss erhoben, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Preis für die Kartoffeln noch untersucht werde.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*

